



# ASP-Ausbruch

## HESSEN

# ASP-Ausbruch Hessen

## Hinweise für Betreiber von Schlacht-, und Zerlegungsbetrieben, Kühllagern, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben, die Schweine aus der infizierten Zone schlachten wollen

Die zuständigen Behörden in der infizierten Zone haben die Verbringung von Schweinen verboten. Verbringung bedeutet: jeglicher Transport von Tieren von einem Betrieb zu einem anderen.

Für dieses Verbot hat der Gesetzgeber Ausnahmen vorgesehen. Eine dieser Ausnahmen ist die Verbringung von Schweinen zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung. Der Bestimmungsschlachtbetrieb muss zuvor von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) benannt sein.

### Benennung von Betrieben:

Die Benennung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Kühllagern, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben richtet sich nach Art. 44 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Auf Antrag können folgende Betriebe eine Benennung beantragen:

- Schlachtbetriebe für eine unmittelbare Schlachtung gehaltener Schweine aus der infizierten Zone
- Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Lagerungsbetriebe für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von in der infizierten Zone gehaltenen Schweinen gewonnen wurde

Die zuständige Behörde übermittelt die benannten Betriebe an das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL). Dieses stellt die Liste der benannten Betriebe in TSIS (TierSeuchenInformationssystem) ein. Die EU-Kommission verlinkt auf ihrer Internetseite zur ASP auf die Seite in TSIS. Dadurch ist eine Veröffentlichung der Benennung gewährleistet.

## Bedingungen für die Benennung von Schlachtbetrieben:

Die Benennung der Schlachtbetriebe erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Lebensmittelunternehmer stellen einen Antrag bei der für sie zuständigen Veterinärbehörde
- Trennung der Linien 1 und 2 (siehe Schema)
- Die Lebensmittelunternehmer verfügen über dokumentierte Anweisungen oder Verfahren, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.



Bedingungen für die Schlachtung von Schweinen, die innerhalb der infizierten Zone gehalten wurden und in der Linie 1 geschlachtet werden können. Diese Bedingungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Verbringung geprüft:

- Artikel 24, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Buchst. b und c, Abs. 2, 3, Art. 16 und Art. 17 der DVO (EU) 2023/594 → gilt auch für die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von daraus gewonnen Erzeugnissen

Werden ausschließlich Schweine der Linie 1 geschlachtet, ist eine Trennung zwischen außerhalb der Sperrzone gehaltenen Schweinen und Schweinen, die Gegenstand einer genehmigten Verbringung waren, nicht erforderlich.

## **Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen**

Aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten, welche das EU-Recht vorsieht, können die Vermarktungswege sehr unterschiedlich ausfallen. In Abhängigkeit von dem tierseuchenrechtlichen Status des Herkunftsbetriebs ist ein innergemeinschaftliches Verbringen ebenso möglich, wie die Beschränkung auf nationale Vermarktungswege, wie auch risikominimierende Behandlungen (z. B. Wärmebehandlung). Um dies zu gewährleisten sieht das Recht unterschiedliche Kennzeichnungsmöglichkeiten vor. Für nähere Auskünfte müssen sich die Lebensmittelunternehmer an ihr zuständiges Veterinäramt wenden.